

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht:

- Thür. VerfGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart:

- Beschluß Urteil

Entscheidungsdatum:

17. Februar 2000

Aktenzeichen:

3 KO 948/96

Sachgebiet:

446

(ggf. Nummern
nach Zählkarte)

Verwaltungsprozeßrecht

Rechtsquellen:

GG Art. 16a, AuslG §§ 50, 51, 53, AsylVfG § 6,
VwGO §§ 88, 90, 121, 124 a Abs. 3,
Art. 10 6. VwGOÄndG

Stichworte:

Bundesbeauftragter, Gruppenverfolgung,
Fluchtalternative, Existenzminimum,
Kosovo, Abschiebung, Abschiebungshindernis, Zielstaat,
Streitgegenstand, Rechtsmittel, Rechtshängigkeit,
Zulassungsantrag, Berufungsbegründung

Leitsätze:

Albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo steht
wegen der militärischen Präsenz der KFOR-Truppen und
der aufgebauten UN-Zivilverwaltung in diesem
Landesteil, der staatsrechtlich noch zu Rest-Jugoslawien
gehört, eine inländische Fluchtalternative offen
(Anschluß an Senatsurteil vom 18. November 1999
- 3 KO 399/96 -). 1.

Vorinstanz

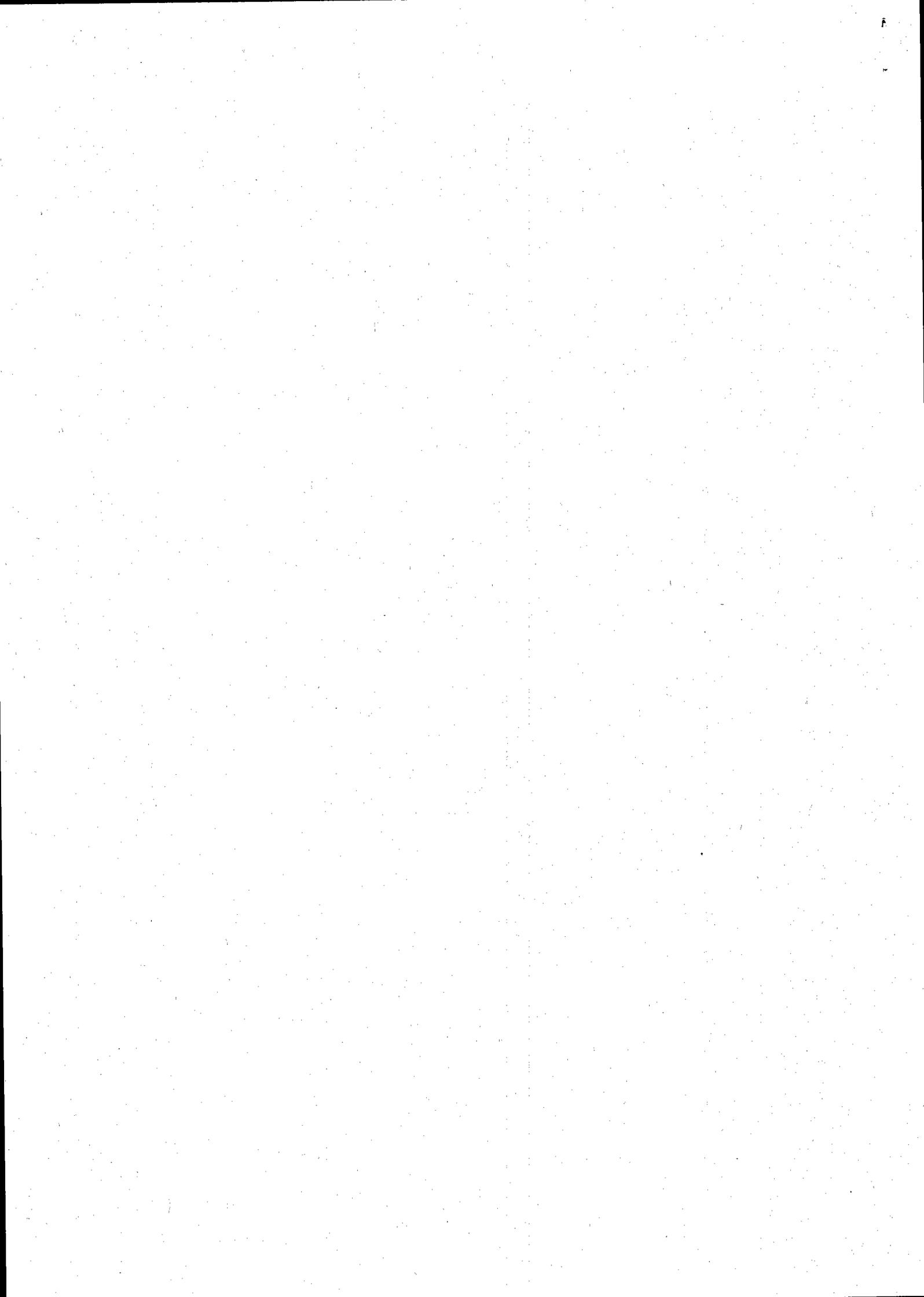
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Gerichtsbescheid des VG Weimar vom 17. Januar 1996
- 3 K 20580/95.We -

Rechtsmittelinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :



THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 KO 948/96

Verwaltungsgericht Weimar

- 3. Kammer -

3 K 20580/95.We

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Heitmann und Körner,
Louis-Opel-Straße 10, 99510 Apolda

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

wegen

Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Bathe und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Best ohne mündliche Verhandlung

am 17. Februar 2000 **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17. Januar 1996 - 3 K 20580/95.We - abgeändert, soweit das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Januar 1995 hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 und hinsichtlich der Ziffer 4 zum Zielstaat aufgehoben und die Beklagte verpflichtet hat festzustellen, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten - gerichtskostenfreien - Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten der Beklagten und der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten in der Berufungsinstanz vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. der Bundesbeauftragte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist Staatsangehöriger (Rest-)Jugoslawiens albanischer Volkszugehörigkeit. Bis zu seiner Ausreise lebte er nach seinen eigenen Angaben in [REDACTED] /Provinz Kosovo. Am [REDACTED] verließ er - ebenso nach eigenen Angaben - sein Heimatland und reiste auf dem Landwege über [REDACTED] am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nähere Angaben zu seinem Reiseweg machte er nicht. Er beantragte am 28. Dezember 1994 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) am 28. Dezember 1994 gab der Kläger an, sein Vater sei als aktives Mitglied der LDK bereits [REDACTED] Jahre vor seiner Ausreise nach Deutschland geflohen. Sein Vater sei gemeinsam mit seinem Bruder deshalb geflüchtet, weil sie Vorladungen zur Polizei nicht entgegen genommen hätten. Etwa fünf bis sechs Monate nach der Flucht des Vaters und des Bruders sei die Polizei erschienen, um nach deren Verbleib zu fragen. Er sei, wie seine Mutter, von den Polizisten geschlagen worden. Zirka eine Woche vor seiner Ausreise habe er einen Einberufungsbefehl zur Armee bekommen. Er habe diesen jedoch nicht entgegengenommen, sondern sei geflüchtet.

Mit Bescheid vom 4. Januar 1995 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es den Kläger - unter Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien - auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß es sich bei den von dem Kläger beschriebenen Mißhandlungen durch die jugoslawische Polizei um einen einmaligen Übergriff von Polizeiangehörigen handele. Dieses Verhalten sei dem jugoslawischen Staat nicht zuzurechnen. Dem Kläger könne nicht geglaubt werden, daß er bereits als [REDACTED] Jähriger einen Einberufungsbefehl zur Armee bekommen habe. Einberufungen würden vielmehr erst ab dem 18. bis zum 27. Lebensjahr vorgenommen.

Gegen den am 11. Januar 1995 zugestellten Bundesamtsbescheid, der in seiner Rechtsmittelbelehrung das zuständige Gericht mit dem Verwaltungsgericht Gera bezeichnete, hat der Kläger am 13. Januar 1995 Klage zum Verwaltungsgericht Gera erhoben. Dieses Gericht hat nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß am 13. März 1995 den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Weimar verwiesen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 4. Januar 1995 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Mit Gerichtsbescheid vom 17. Januar 1996 - 3 K 20580/95.We - hat das Verwaltungsgericht Weimar die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 ihres Bescheides vom 4. Januar 1995 verpflichtet festzustellen, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die in Ziffer 4 des Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung hat es insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht wurde. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung auf das Asylgrundrecht nach Artikel 16 a Abs. 1 GG sei wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen. Es bestehe jedoch ein Anspruch auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Ethnische Albaner aus dem Kosovo seien einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit ausgesetzt. Bei der Feststellung einer Gruppenverfolgung könne offen bleiben, ob die Verfolgungshandlungen in der Relation zur Größe der Gruppe

eine Dichte erreicht haben, die es rechtfertige, von einer Gruppenverfolgung zu sprechen. Jedenfalls sei davon auszugehen, daß es ein staatliches Verfolgungsprogramm gebe, das zum Ziel habe, die ethnische Gruppe der Albaner aus (Rest-)Jugoslawien zu vertreiben.

Gegen den am 29. Januar 1996 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Bundesbeauftragte bei dem Verwaltungsgericht Weimar am 7. Februar 1996 die Zulassung der Berufung beantragt, soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG begehrt wird. Der Senat hat mit Beschluß vom 10. Dezember 1996 - 3 ZO 138/96 - die Berufung zugelassen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Beteiligte ist der Ansicht, die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, daß es im Kosovo ein staatliches Verfolgungsprogramm gegen ethnische Albaner gebe, widerspreche der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts. Dieses habe mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 - sowohl das Vorliegen einer staatlichen Gruppenverfolgung als auch das Bestehen eines staatlich erklärten Programmes zur Verfolgung der albanischen Bevölkerung im Kosovo verneint. Da eine politische Verfolgung aus individuellen Gründen seitens des Verwaltungsgerichts nicht festgestellt worden sei, sondern die Entscheidung allein auf der Annahme einer Gruppenverfolgung beruhe, hätte in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festgestellt werden dürfen.

Der Beteiligte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17. Januar 1996 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Kläger hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens. Die Behördenakte des Bundesamtes und die den Beteiligten zugesandte

Erkenntnisquellenliste Jugoslawien, Provinz Kosovo, Stand: Ende Januar 2000, waren Gegenstand der Beratung; auf ihren Inhalt wird ebenfalls Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat gemäß § 125 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO nach dem Verzicht der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand der Berufung ist der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes, soweit es der Klage stattgegeben hat, also die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG und die (Teil-)Aufhebung der Abschiebungsandrohung, außerdem die Feststellungen nach § 53 AuslG.

Der Bundesbeauftragte hat den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts, soweit mit ihm der Klage entsprochen worden ist, in vollem Umfang angegriffen. Zwar lautete der Berufungszulassungsantrag, *„die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17. Januar 1996... zuzulassen, soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG begehrt wird...“*. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß der Bundesbeauftragte die erstinstanzlich ebenfalls erfolgte (Teil-)Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht angegriffen hat und sich die Zulassung der Berufung nicht auch darauf erstreckt.

Für die Auslegung von (Klage- wie Rechtsmittel-)Anträgen sowohl eines Asylbewerbers wie des Bundesamtes und des Bundesbeauftragten gilt nämlich, daß sie nach der „typischen Interessenlage“ des jeweiligen Berechtigten auszulegen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420; Beschluß vom 29. Juli 1998 - 9 B 135.98 -).

Danach entspricht es der typischen Interessenlage des *Asylbewerbers*, sein Rechtsschutzbegehren *umfassend* zu verfolgen. Für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG begehrt er hilfsweise, ihm entweder Schutz vor drohender

Abschiebung gemäß § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 AuslG einzuräumen. Beantragt er beispielsweise die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG nicht ausdrücklich, ist dieses Klagebegehren in der Regel gleichwohl hilfsweise gestellt. Die Abschiebungsandrohung schließlich ist regelmäßig soweit angegriffen, wie das Klagebegehren reicht: beim Asylanerkennungsbegehren *umfassend*, beim Abschiebungsschutz nach §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 1 bis 4 AuslG hinsichtlich des betreffenden *Ziellandes* sowie beim Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i.V.m. § 54 AuslG *nicht*, weil sich aus letzterem nur ein Anspruch auf gesetzliche Duldung nach § 41 Abs. 1 AsylVfG ergibt, der gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt läßt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, a.a.O.; Beschluß vom 29. Juli 1998, a.a.O.).

Der typischen Interessenlage des *Bundesbeauftragten* entspricht es, *umfassend* die für den Asylbewerber günstigen Entscheidungen des Bundesamtes und der Gerichte anzugreifen. Deshalb ist etwa auch die Anfechtung einer erstinstanzlichen - vollständigen oder teilweisen - Aufhebung einer Abschiebungsandrohung regelmäßig im Rechtsmittelbegehren auch dann enthalten, wenn der Rechtsmittelantrag dies nicht ausdrücklich beinhaltet. Es wäre nämlich verfehlt, aufgrund der „eher theoretischen Möglichkeit“, daß der Bundesbeauftragte die Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinnehmen will, sein Begehren in diesem Sinne auszulegen (vgl. BVerwG, Beschluß vom 29. Juli 1998, a.a.O.).

Dementsprechend ist von einer vom Asylbewerber bzw. Bundesbeauftragten gewollten Einschränkung dieses sich aus der jeweiligen typischen Interessenlage ergebenden umfassenden Begehrens nur dann auszugehen, wenn sich dieses eindeutig und ausdrücklich aus dem jeweiligen Vorbringen ergibt.

Dem Bundesbeauftragten ist die umfassende Anfechtung der dem Asylbewerber günstigen Entscheidungen auch nicht deshalb verwehrt, weil es sich bei den Entscheidungen zur Gewährung des Abschiebungsschutzes und der Abschiebungsandrohung an sich um *ausländerrechtliche* Maßnahmen handelt. Maßgebend ist insoweit, daß der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG („Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.“) *alle* Entscheidungen des

Bundesamtes - und damit etwa auch die Entscheidungen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - erfaßt. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch Sinn und Zweck des § 6 AsylVfG. Zwar mag die Institution des Bundesbeauftragten ursprünglich in erster Linie als Korrektiv gegenüber den weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes eingerichtet worden sein. Als Vertreter eines besonderen öffentlichen Interesses hat er jedoch auch die Aufgabe, auf eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Gerichte hinzuwirken, so daß seine Beteiligung auch im Bereich der gemäß § 5 Abs. 2 AsylVfG nicht weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes - also denen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - sinnvoll und zweckmäßig ist. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, daß der Bundesbeauftragte ein unbeschränktes Klagerecht „gegen alle Entscheidungen des Bundesamtes nach dem Asylverfahrensgesetz“ hat (BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - 9 C 169/95 - BVerwGE 101, 323 = NVwZ 1997, 1136 = InfAuslR 1996, 418; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1995 - 9 C 8/95 - DVBl. 1995, 1308).

Soweit im stattgebenden Zulassungsbeschuß die Formulierung im Rechtsmittelantrag des Asylbewerbers oder des Bundesbeauftragten aufgegriffen wird, ohne den weiteren Umfang des Begehrens zum Ausdruck zu bringen, wird damit nicht etwa ein Teil des Zulassungsbegehrens - mit der Folge des Entfallens der Rechtshängigkeit dieses Teils (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1994 - 9 C 529/93 - BVerwGE 95, 269) - abgelehnt. Vielmehr ist auch der Zulassungsbeschuß regelmäßig in der oben beschriebenen Weise - und damit das Begehren des Rechtsmittelführers erschöpfend - auszulegen.

Die Berufung ist zulässig. Dem Bundesbeauftragten ist es aufgrund seines unbeschränkten Klagerechts nicht verwehrt, auch die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu § 53 AuslG durch Einlegung von Rechtsmitteln einer Überprüfung zuzuführen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - 9 C 169/95 - BVerwGE 101, 323 = NVwZ 1997, 1136). Der Berufungsbegründung nach § 124 a Abs. 3 VwGO i. d. F. des 6. Änderungsgesetzes zur VwGO (vom 1. November 1996 - BGBl. I S. 1626) bedurfte es im Hinblick auf die Übergangsregelung in Art. 10 Abs. 1 des zitierten Änderungsgesetzes wegen der vor dem 1. Januar 1997 ergangenen erstinstanzlichen Entscheidung nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1998 - 9 C 34/97 - Buchholz § 124 a VwGO Nr. 1 = ThürVBl. 1998, 138 = AuAS 1998, 151).

Die Berufung ist begründet. Die Klage ist auch insoweit abzuweisen, als das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen (A.), die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG begehrt wird (B.), und das Verwaltungsgericht die Abschiebungsandrohung zum Teil aufgehoben hat (C.). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (D.).

A.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Artikel 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie nach Artikel 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150). Der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils, soweit der Asylanspruch des Klägers nach Art. 16a Abs. 1 GG verneint worden ist, kommt insoweit keine Bindungswirkung nach § 121 VwGO zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501/93 - BVerwGE 96, 24 = NVwZ 1994, 1115). Vielmehr bleiben auch im Rahmen von § 51 AuslG die rechtlichen Vorgaben des Asylgrundrechts zu prüfen.

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht

voraus (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51, 64; Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315, 344). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so daß es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der dagegen bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen läßt (ebenso st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 m.w.N.).

Asylberechtigt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist nur, wer aufgrund politischer Verfolgung in seinem Heimatstaat überall schutzlos ist. Wer in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht finden kann (inländische Fluchtalternative), ist nicht politisch verfolgt. Eine solche inländische Fluchtalternative setzt voraus, daß der Verfolgte an einem anderen Ort in seinem Heimatland vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a.a.O., S. 343 f. m.w.N.; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139, vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - BVerwGE 87, 141 und vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - DVBl. 1994, 524).

Dabei versteht es sich von selbst, daß unter einer existentiellen Gefährdung am Herkunftsort nur verfolgungsunabhängige existentielle Gefährdungen gemeint sind. Das Ausweichen in einen verfolgungsfreien Landesteil, in dem die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, wird dem von regionaler Verfolgung Betroffenen zugemutet, wenn ohne die Verfolgung auch an seinem Herkunftsort die wirtschaftliche Situation nicht besser wäre. Eine inländische Fluchialternative besteht also auch dann, wenn die existentielle Gefährdung in verfolgungssicheren Landesteilen im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort unabhängig von den Verfolgungsmaßnahmen vorhanden war. Umgekehrt ist eine inländische Fluchialternative zu verneinen, wenn in verfolgungssicheren Landesteilen eine existentielle Gefährdung vorliegt, die zwar im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort bestand, deren Ursache aber verfolgungsbedingt war. Die gegenteilige Ansicht würde bedeuten, daß ein Asylsuchender, der aufgrund regionaler Verfolgung seine wirtschaftliche Existenzgrundlage verliert, auch dann kein Asyl beanspruchen könnte, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates zwar keine Verfolgung befürchten müßte, dort aber auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum zu erwarten hätte. Damit würden die durch die Verfolgung ausgelösten Nachteile letztlich zur Versagung des Asylrechts führen. Dies stünde zu dem Grundgedanken des Asylrechts in offensichtlichem Widerspruch (vgl. BVerwG, Beschluß vom 22. Mai 1996 - 9 B 136/96 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 186).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist. Denn ein Asylanspruch und damit nach den oben dargelegten Grundsätzen auch das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG ist ausgeschlossen, weil der Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo vor (erneuter) Verfolgung hinreichend sicher ist. Im Kosovo ist der Kläger auch keinen anderen Gefahren und Nachteilen ausgesetzt, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichstehen.

Dem Kläger ist eine Rückkehr in den Kosovo zuzumuten.

Insoweit ist zu berücksichtigen, daß ein Asylsuchender auf eine Rückkehr an seinen Aufenthaltsort vor der Ausreise nur verwiesen werden kann, wenn - 1. - ihm dort

nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht bzw. im Falle der Vorverfolgung eine Verfolgungswiederholung hinreichend sicher auszuschließen ist und - 2. - die Voraussetzungen für eine inländische Fluchtalternative vorliegen, es sei denn, er hat nirgendwo in seinem Heimatstaat politische Verfolgung zu befürchten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Februar 1993 - 9 C 31/92 - NVwZ 1993, 791 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 160). Das bedeutet im Falle zurückkehrender Kosovo-Albaner: Da nicht festgestellt werden kann, daß sie im übrigen Rest-Jugoslawien vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind, kann ihnen eine Rückkehr in den Kosovo nur zugemutet werden, wenn auch die Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative - insbesondere hinsichtlich des Nichtvorhandenseins sonstiger existenzbedrohender Nachteile und Gefahren - vorliegen. Die Feststellung der Abwesenheit solcher Nachteile und Gefahren ist vorliegend auch nicht entbehrlich, weil diese nicht verfolgungsbedingt wären. Zwar sind regelmäßig in Fällen, in denen - wie hier - der Herkunftsort (Kosovo) mit dem Ort der inländischen Fluchtalternative (Kosovo) identisch ist, dort drohende sonstige Nachteile und Gefahren nicht verfolgungsbedingt und damit nicht zu berücksichtigen (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 1999 - 9 C 15.99 - InfAuslR 2000, 32 - 34). Das entbindet jedoch im Ausnahmefall nicht von der Prüfung, ob solche Nachteile und Gefahren sich als Nachwirkung einer zuvor stattgefundenen politischen Verfolgung darstellen.

Grundsätzlich sind das Herkunftsgebiet (der Herkunftsort) und das Gebiet der inländischen Fluchtalternative nicht identisch, so daß es auch keinen Anlaß dafür gibt, den Asylbewerber hinsichtlich existentieller Gefährdungen am Ort der Zuflucht wegen schon vorhandener Erschwernisse am Herkunftsort zu privilegieren. Anders liegen die Dinge aber dann, wenn das Herkunftsgebiet nach der Ausreise - zeitweilig - Zugriffsregion für den verfolgenden Staat geworden ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16. Februar 1993, a. a. O.). Von einer solchen Ausnahmelage zugunsten des Klägers geht der Senat aus, auch wenn - wie noch auszuführen sein wird - letztlich offen bleiben kann, ob aufgrund der Verfolgungshandlungen des serbischen Staates seit März 1999 im Kosovo die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung vorgelegen haben. Jedenfalls sind die derzeit dort herrschenden Lebensverhältnisse durch die zuvor erfolgten Vertreibungsaktivitäten der serbischen Staatsmacht bedingt. Dazu zählt zunächst die Zerstörung von Wohnhäusern durch die

serbischen Militärs: Bei Einmarsch der KFOR - Truppen waren 120.000 Häuser beschädigt, davon 78.000 schwer beschädigt oder zerstört (ad-hoc Lagebericht des AA vom 8. Dezember 1999). Durch die jugoslawische Armee wurden die Grenzgebiete zu Albanien und Mazedonien und Stützpunkte in Ortschaften und Wäldern vermint, sowie Minen und Sprengfallen zur Terrorisierung der Bevölkerung verlegt (AA an VG München vom 18. Oktober 1999). Die Vertreibung der in der Landwirtschaft tätigen albanischen Bevölkerung durch die serbische Staatsmacht ist mitursächlich für den deutlichen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und die daraus resultierende Abhängigkeit des Kosovo von internationaler Lebensmittelhilfe (ad-hoc Lagebericht des AA vom 8. Dezember 1999).

Angesichts dessen kann nicht davon gesprochen werden, daß die jetzige Lage im Kosovo nicht - zumindest auch - verfolgungsbedingt entstanden ist. Vielmehr wirken die serbischen Vertreibungsmaßnahmen in der heutigen Lebenssituation der Albaner im Kosovo fort, so daß auch sonstige existenzbedrohenden Gefahren im Kosovo - lägen sie vor - einzubeziehen wären.

Zur Überzeugung des Senates sind zurückkehrende Kosovo - Albaner im Kosovo indessen vor politische Verfolgung durch den restjugoslawischen Staat sicher; auch sonstige existenzbedrohende Nachteile und Gefahren haben sie nicht zu befürchten.

Zur bisherigen asylrechtlichen Beurteilung bleibt festzuhalten:

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung bis Juli 1997 unter Betrachtung der allgemeinen Entwicklung und der Auswertung der Tatsachen für den sich immer mehr verschärfenden Gegensatz zwischen den politischen Vorstellungen der serbischen/restjugoslawischen Staatsführung und den Autonomiebestrebungen im Kosovo eine Gruppenverfolgung der albanischstämmigen Bevölkerung des Kosovo im Hinblick auf eine fehlende Verfolgungsdichte bzw. das Bestehen eines Verfolgungsprogramms verneint, in diesem Zusammenhang aber schon eine größere Anzahl von Verfolgungshandlungen festgestellt (vgl. Urteile vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 - ThürVGRspr. 1996, 27 und zuletzt vom 16. Juli 1997 - 3 KO 174/97 -). Andere Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe haben hingegen auch auf dem Höhepunkt der Kosovo-Krise in der Sache zur Gruppenverfolgung albanischer Volkszugehöriger entschieden (vgl. nur OVG

Lüneburg, Urteil vom 22. Oktober 1998 - 12 L 1448/98; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Januar 1999 - A 14 S 2237/98; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. März 1999 - 13 A 3894/94.A -; OVG Saarland, Beschluß vom 25. Januar 1999 - 3 R 64/98 -, jeweils zitiert nach juris). Demgegenüber hat der Senat wegen der sich in dieser Zeit ständig ändernden Lage im Kosovo zuvor zugelassene Berufungen nicht mehr verhandelt.

Anfang 1999 haben sich Hinweise verdichtet, daß die serbische Staatsmacht begann, die albanische Bevölkerung systematisch aus dem Kosovo zu vertreiben. Die albanische Zivilbevölkerung wurde der Zusammenarbeit mit der UCK verdächtigt. Wehrfähige männliche Albaner wurden verhört, geschlagen und anderen Mißhandlungen ausgesetzt, die teilweise bis zum Tod führten (UNHCR-Positionspapier vom 15. Januar 1999). Seit Mitte März 1999 wurden unter Einsatz von serbischem Militär, Sonderpolizei und paramilitärischen Einheiten Tausende albanischstämmige Kosovaren vertrieben, mißhandelt, verletzt und getötet. Diese Übergriffe der serbischen Einheiten wurden nach Beginn der NATO-Luftangriffe am 23. März 1999 noch ausgeweitet und verstärkt. So soll es zu Massenerschießungen von männlichen Kosovo-Albanern durch serbische Einheiten gekommen sein (Die Welt vom 29. März 1999, Neue Züricher Zeitung - NZZ - vom 30. März 1999, Frankfurter Allgemeine Zeitung - FAZ - vom 7. April 1999 und Deutsche Presseagentur - dpa - vom 5. Mai 1999). Es flüchteten mehr als 800.000 Albaner aus dem Kosovo nach Albanien und Mazedonien. Nach dieser Entwicklung war ernstlich eine gegen die im Kosovo ansässige albanische Bevölkerungsgruppe gerichtete Gruppenverfolgung zu erwägen, weil - ungeachtet der erforderlichen Verfolgungsdichte - sich ein Verfolgungsprogramm der serbischen Regierung mit dem Ziel der Vertreibung der albanischen Bevölkerung abzeichnete. In der Folge haben verschiedentlich Verwaltungsgerichte eine Gruppenverfolgung der Albaner im Kosovo bejaht (vgl. nur VG Magdeburg, Urteil vom 30. März 1999 - 4 A K 7/98 -; VG Aachen, Urteil vom 14. April 1999 - 1 K 4961/94.A; VG Bremen, Urteil vom 15. April 1999 - 6 K 21505/93.A; VG Sigmaringen, Urteil vom 19. Mai 1999 - A 1 K 11421/98 -; VG Weimar, Gerichtsbescheid vom 4. Juni 1999 - 3 K 20333/96.We -; VG Meiningen, Urteil vom 29. April 1999 - 1 K 20131/96.Me -; VG Gera, Urteil vom 27. April 1999 - 5 K 20936/94 GE -).

Für das vorliegende Verfahren kommt es gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Die Provinz Kosovo

stellt danach derzeit und auf absehbare Zeit für die albanischen Volkszugehörigen aus dieser Region eine inländische Fluchtalternative innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien dar.

Die Verweisung auf die inländische Fluchtalternative scheidet nicht wegen der faktisch vollzogenen Abtrennung des Kosovo vom jugoslawischen Staatsverband im Zuge der Übernahme der Militärgewalt durch die KFOR-Truppen und die UN-Zivilverwaltung aus. Erst wenn der Staat in einer Region die Gebiets Herrschaft - etwa durch Annexion oder Sezession - *endgültig* verliert, wird eine Region asylrechtlich zum Ausland und kann nicht mehr inländische Fluchtalternative sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 17/98 - NVwZ 1999, 544 = AuAS 1999, 166). Diese Voraussetzungen liegen für den Kosovo nicht vor. Weder hat sich der Kosovo für unabhängig erklärt (was auch erklärtermaßen nicht Ziel der UN-Mission ist) noch hat ein dritter Staat die Provinz Kosovo annektiert.

Vielmehr gehört der Kosovo trotz der internationalen Truppenpräsenz nach wie vor zur Bundesrepublik Jugoslawien. Durch die Übernahme der Kontrolle durch KFOR-Truppen ist die staatliche Bindung an die Bundesrepublik Jugoslawien nicht gelöst worden. Vielmehr ist der Status der Provinz Kosovo als Teil der Bundesrepublik Jugoslawien auch nach dem Militärabkommen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien unangetastet geblieben (Auszug aus dem Wortlaut des Militärabkommens in der Süddeutschen Zeitung - SZ - vom 11. Juni 1999).

Nach dem Einmarsch der KFOR (Kosovo-Force)-Truppen ab Mitte 1999 und der Implementierung einer unter Kontrolle der Vereinten Nationen - UN - stehenden Zivilverwaltung ist eine politische Verfolgung der Kosovo-Albaner ausgeschlossen.

Die vor dem Einmarsch der KFOR-Truppen als Verfolger der albanischen Bevölkerungsgruppe in Frage kommenden serbisch-jugoslawischen Militär- und Polizeieinheiten sind seit Ende Juni 1999 vollständig aus der Provinz Kosovo abgezogen (dpa vom 20. Juni 1999) und üben im Kosovo keine staatliche Macht mehr aus. Vielmehr baut die von den Vereinten Nationen eingesetzte neue Zivilverwaltung des Kosovo UNMIK (United Nations Interim Administration Mission Kosovo) eine eigene Zivilverwaltung für den Kosovo auf. Insgesamt besteht die UN-Mission im Kosovo aus vier Säulen: Flüchtlingsrückkehr, Allgemeine Verwaltung, Demokratie

und Menschenrechte sowie Wiederaufbau (ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 8. Dezember 1999; Lagebericht der UN, Stand: 27. Dezember 1999 (im Internet unter www.unorg/peace/kosovo/pages/answers.htm bzw. www.unorg/peace/kosovo/six_months). Militärisch gesichert wird dieser regionale Herrschaftsbereich unter UN-Verantwortung von den multinationalen Einheiten der KFOR. Von den zum Ende des Krieges aus dem Kosovo Geflüchteten sind zum Stichtag 15. Oktober 1999 ca. 800.000 Flüchtlinge wieder dorthin zurückgekehrt. Die Situation im Kosovo ist derzeit bereits so stabilisiert, daß die Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen (UNHCR) ihre täglichen aktuellen Berichte zum Flüchtlingsgeschehen im Kosovo seit dem 8. September 1999 eingestellt hat (Kosovo Crisis Update im Internet unter www.unhcr.ch).

Die UNMIK ist in allen Bereichen des täglichen Lebens präsent. Der Ausbau der Verwaltungs- und Versorgungsstrukturen durch die UNMIK hat nach den in das Verfahren eingeführten Lageberichten der UN-Mission vom 15. Oktober 1999 und vom 27. Dezember 1999) einen Stand erreicht, der es rechtfertigt, von einem staatsähnlichen Gebilde im Kosovo zu sprechen, das die Sicherheit der dort lebenden Kosovo-Albaner gewährleistet. Aus den übersetzten Berichten ergibt sich im wesentlichen:

Die UNMIK hat durch den Sonderbeauftragten verschiedene Verordnungen erlassen, die den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit regeln. Nach der Verordnung Nr. 1 vom 25. Juli 1999 ist die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Bezug auf den Kosovo auf die UNMIK übergegangen, die durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der UN ausgeübt wird. Mit der am 12. August 1999 herausgegebenen Verordnung Nr. 2 zur „Verhinderung von Zugriffen durch Einzelpersonen und deren Entfernung zur Sicherung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung“ sind der KFOR und der UNMIK-Polizei Mittel zum Vorgehen gegen Gewalt und öffentliche Unruhe an die Hand gegeben worden. Die Einrichtung der Zollverwaltung und anderer verwandter Dienste im Kosovo bildet den Gegenstand der Verordnung Nr. 3 vom 31. August 1999. Danach ist die UNMIK-Zollbehörde berechtigt, u. a. Abgaben auf Waren zu erheben.

Eine zivile Regionalverwaltung der UNMIK, gegliedert in 5 Regionen, wurde errichtet. Gemischte zivile Kommissionen auf den Gebieten des

Gesundheitswesens, des Bildungswesens, der Energie- und öffentlichen Versorgung sowie der Post- und Telekommunikation sind tätig.

Im öffentlichen Dienstleistungsbereich hat die UNMIK 40.819 einheimische Staatsbeamte, Angestellte im öffentlichen Dienst, Feuerwehrleute, Postangestellte und Lehrer eingestellt, die von der UNMIK ihr Einkommen in Form von Zuschüssen erhalten (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Infoblatt „Zuschüsse“). Für die ca. 25.000 Rentner hat die UNMIK am 9. August 1999 die Rentenzahlungen wieder aufgenommen (Lagebericht der UN vom 15. Oktober 1999, a.a.O., S. 5).

Der Aufbau eigener Polizeistrukturen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist weit fortgeschritten. Neben den KFOR-Truppen übernehmen zum Stichtag 9. Dezember 1999 1.896 von den UN entsandte Polizeibeamte im Kosovo Sicherheitsaufgaben. Die UNMIK-Polizei verfügt im Kosovo über 39 Stationen und Unterstationen, sowie über 6 Grenzpolizeistationen. Am 18. Oktober 1999 haben die ersten 178 von der UNMIK ausgebildeten einheimischen Polizeischüler ihre Abschlußdiplome erhalten und werden nunmehr ihren praktischen Dienst antreten. Zudem hat die UNMIK am 21. September 1999 ein sog. „Kosovo-Schutzcorps“ ins Leben gerufen, das vorwiegend zivile und humanitäre Aufgaben übernehmen soll und zu 90% aus ehemaligen UCK-Mitgliedern bestehen wird (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Infoblatt „Kosovo-Schutzcorps“).

Die UNMIK ist auch auf dem Gebiet des Justizwesens nicht untätig geblieben. Drei weitere Verordnungen beschäftigen sich mit der Errichtung eines unabhängigen, unparteiischen und multi-ethnischen Gerichtswesens. 55 Richter und Staatsanwälte wurden ernannt sowie ein außerordentliches Gerichtssystem mit vier Bezirksgerichten, einem Berufungsgericht und einer Staatsanwaltschaft geschaffen. Am 29. November 1999 hat die UNMIK die Einrichtung einer Arrestanstalt in Prizren übernommen (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, a.a.O., Säule 2, Seite 2).

Weitere Anstrengungen zum Aufbau von Institutionen zur demokratischen Willensbildung werden unternommen. Der Übergangsrat des Kosovo (KTC) tagt wöchentlich unter dem Vorsitz eines UN-Vertreters. Ein unabhängiger Medienausschuß aus fünf einheimischen Journalisten (4 Albaner, 1 Serbe) wurde zur Beratung in Medien-

fragen gebildet. Mehrere Rundfunksender arbeiten in der Region. Ein Parteienzentrum wurde durch die OSZE am 6. Oktober 1999 eröffnet.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau wird in finanzieller Hinsicht von der Weltbank und der Europäischen Union gefördert, die insgesamt ein Fördervolumen in Höhe von 2 Milliarden US-Dollar zugesagt haben (Lagebericht der UN vom 15. Oktober 1999, a.a.O., S. 12). Grundlage des neuen, eigenen Zahlungssystems im Kosovo ist die Deutsche Mark (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 13). Der Generalsekretär der UN wurde ermächtigt, zunächst bis zu 200 Millionen US-Dollar für die UNMIK - Mission auszugeben (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 15).

Auch die humanitäre Hilfe der UNMIK, insbesondere die Nahrungsmittelhilfe für die Bevölkerung, ist bereits weitgehend flächendeckend funktionsfähig. Durch die Aktivitäten humanitärer Organisationen und der UNMIK werden jedenfalls Unterkunft und Ernährung - wenn auch regional unterschiedlich - ausreichend zur Verfügung gestellt (SZ vom 1. und 29. Juli 1999). Zumindest durch Lebensmittelspenden der Hilfsorganisationen wird die Versorgung der Rückkehrer gewährleistet (Gesellschaft für bedrohte Völker an VGH Baden-Württemberg vom 6. September 1999). Die UN arbeitet mit all ihren Unterorganisationen im Kosovo: Das sind UNHCR (Weltflüchtlingsorganisation), WFP (Welternährungsprogramm), UNICEF (Weltkinderhilfswerk) und WHO (Weltgesundheitsorganisation). Dazu kommen ca. 45 Nichtregierungsorganisationen, die humanitäre Hilfe im Kosovo leisten. Die Organisationen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben bereits mehr als 500 Millionen US-Dollar erhalten. Zwischen 650.000 und 900.000 Menschen erhalten durch das Welternährungsprogramm Nahrungsmittelhilfe (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Kosova vom 20. November 1999, S. 7). Seit Juni sind mehr als 82.000 Tonnen Lebensmittel im Kosovo eingetroffen (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Säule 1, Seite 2). Für die Winterfestmachung haben die Hilfsorganisationen insgesamt 50.000 sogenannter Unterkunftsbausätze für beschädigte Häuser verteilt. Andere Hilfsorganisationen haben darüber hinaus Sanierungsbausätze verteilt, sowie Material zur Reparatur beschädigter Häuser ausgegeben. Des weiteren hat UNHCR Fertigunterkünfte und provisorische Gemeinschaftsunterkünfte errichtet sowie Brennholz und Winterkleidung auch in abgelegene Gebiete des Kosovo transportiert (übersetzter UNHCR-Lagebericht,

Stand 15. Dezember 1999 im Internet unter www.unhcr.ch/news/media/Kosovo/latest.htm).

Die Infrastruktur ist in einem Zustand, der es erlaubt, Hilfsgüter in ausreichender Menge in den Kosovo zu transportieren und zu verteilen. Der Flughafen Pristina ist am 15. Oktober 1999 wieder für den zivilen Luftverkehr geöffnet worden (Internetseite der UNO, a.a.O., unter www.un.org/peace/kosovo/news/kosovo2.htm). Die UN-Verwaltung hat ein britisches Firmenkonsortium damit beauftragt, die Versorgung mit Heizwärme und Elektrizität im Kosovo während des Winters sicherzustellen. Die Stromversorgung wird mit einer Tagesleistung von 500 Megawattstunden gesichert (vgl. Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Infoblatt „Versorgungswirtschaft“). Zum Winteranbruch wurde zudem das Schienennetz in Teilen wieder funktionstüchtig gemacht; so wurde die Bahnlinie nach Prizren am 12. Dezember 1999 wieder in Betrieb genommen (UNHCR - Lagebericht, a.a.O.). Zum Betrieb der Bahnlinien beabsichtigt die UN, mehr als 1000 Eisenbahnmitarbeiter zu beschäftigen (Lagebericht der UN vom 15. Oktober 1999, a.a.O.).

Die medizinische Grund- und Erstversorgung im Kosovo wird gewährleistet. 250 Ambulanzen zur medizinischen Erstversorgung sowie 26 Ärzthäuser (Gesundheitseinrichtungen mit medizinischer Erstversorgung und Versorgungsleistung durch Fachärzte) sind wieder dienstbereit. Zudem betreiben internationale Nichtregierungsorganisationen im Kosovo 15 mobile Einsatzteams. Dienstbereite Krankenhäuser gibt es in Pristina, Mitrovica, Gnjilane, Pec, Prizren, Djakova sowie ein Institut für geistig Behinderte in Shtimje. Die dort notwendigen Reparaturen für die Winterfestmachung wurden abgeschlossen, anstehende Reparaturen werden derzeit vorgenommen. Erforderliche Generatoren für die Krankenhäuser werden zur Verfügung gestellt (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Informationsblatt „Gesundheit“). Derzeit sind 11.854 Beschäftigte im Gesundheitsbereich eingesetzt, die von der UNMIK Gehaltszahlungen erhalten (UN-Lagebericht, a.a.O., Informationsblatt „Zuschüsse“).

Berücksichtigt man diese Umstände eines weitreichenden Aufbaus staatsähnlicher Strukturen durch die UN, nicht zuletzt auch im Bereich der Grundversorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigsten, drohen der rückkehrenden albanisch-

stämmigen Bevölkerung des Kosovo auch keine existenzbedrohenden sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile, die den Status des Kosovo als inländische Fluchtalternative in Frage stellen könnten (vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 13. September 1999 - 21 VG 1184/97 -). Ein im Sinne einer inländischen Fluchtalternative verfolgungssicherer Ort besteht nämlich auch dann, wenn Rückkehrer durch Zuwendungen von dritter Seite das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (vgl. BVerwG, Beschluß vom 9. Januar 1998 - 9 B 1130/97 - m.w.N., zitiert nach juris).

Schließlich gibt es ebensowenig Anhaltspunkte dafür, daß sich - auf absehbare Zeit - die tatsächlichen Verhältnisse im Kosovo grundlegend ändern könnten und deshalb im Ergebnis die Rückkehr nicht zumutbar ist.

Die internationale Zivil- und Sicherheitspräsenz im Kosovo ist zwar zunächst auf 12 Monate befristet, jedoch bezeichnet die UN-Resolution dieses erste Jahr ausdrücklich als „Anfangsperiode“ und sieht im Übrigen vor, daß die internationale Präsenz solange fortgeführt wird, bis der Sicherheitsrat anders darüber entscheidet (vgl. den Wortlaut der UN-Resolution in der NZZ vom 12. Juni 1999). Auch die KFOR-Truppen selbst gehen von einer mindestens fünfjährigen Präsenz im Kosovo aus (dpa vom 12. September 1999). Für die zurückkehrende albanische Bevölkerung besteht nach alledem auch eine ausreichend dauerhafte Sicherheitslage dergestalt, daß aufgrund der Truppenpräsenz der KFOR-Truppen und der Sicherheitskräfte der UN im Kosovo die Sicherheit der albanischstämmigen Bevölkerung gegeben ist (so auch Bayerischer VGH, Beschluß vom 16. Juli 1999 - 19 ZB 99.31429 -).

Nach alledem ist der Senat daher überzeugt, daß im Kosovo eine inländische Fluchtalternative offensteht (vgl. bereits Urteil vom 16. November 1999 - 3 KO 399/96 - zur Veröffentlichung vorgesehen). In der rechtlichen Beurteilung stimmt er darin mit der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte überein (vgl. OVG Frankfurt/Oder, Beschluß vom 24. Juni 1999 - 4 A 157/96.A -; Niedersächsisches OVG, Beschluß vom 16. November 1999 - 12 L 4315/99 -; Bayerischer VGH, Beschluß vom 16. Juli 1999 - 9 ZB 99.31429 - sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. September 1999 - 13 A 2807/94 -).

B.

Dem Kläger ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren.

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK scheidet bereits deshalb aus, weil die Vorschrift voraussetzt, daß dem Betreffenden bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit die vom Zielstaat ausgehende oder von ihm zu verantwortende konkrete und individuelle Gefahr droht, der Folter oder einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe i.S.d. Art. 3 EMRK unterworfen oder in sonstigen fundamentalen Menschenrechten verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1996 - 9 C 77.95 - NVwZ Beil. 8/1996, 58; vom 4. Juni 1996 - 9 C 134.95 - InfAuslR 1996, 289 und vom 15. April 1997 - 9 C 38.96 - BVerwGE 104, 265). Bzgl. dem in der Abschiebungsandrohung als Zielland genannten (Rest-)Jugoslawien fehlt es - wie oben ausgeführt - an einer landesweiten Gefahrenlage für den Kläger, da er jedenfalls in der Provinz Kosovo keinen Gefährdungen ausgesetzt ist.

Eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG, die ohne Rücksicht auf die Sperrwirkung nach S. 2 der Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung zu berücksichtigen wäre, ist ebenso auszuschließen. Aufgrund der oben dargelegten Tätigkeit zahlreicher internationaler Hilfsorganisationen ist das Existenzminimum von Rückkehrern ausreichend gesichert.

C.

Die Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG ist ferner auch nicht hinsichtlich des Zielstaates deswegen aufzuheben, weil nach dem Wortlaut eine Abschiebung in das übrige Staatsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien möglich ist. Einem Ausländer darf die Abschiebung in den Zielstaat auch dann angedroht werden, wenn er dort nur in bestimmten Gebieten sicher ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. November 1999 - 9 C 4/99 - AuAS 2000, 27). § 50 Abs. 2 AuslG fordert nur die Bezeichnung des Zielstaates, zu dem - wie ausgeführt - auch der abgetrennte Gebietsteil des Kosovo gehört.

Die Frage einer etwaige Gefährdungen ausschließenden Rückkehr stellt sich im übrigen erst im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung. Es liegt dann zudem in der Hand des Asylbewerbers, durch eigenes, zumutbares Verhalten Gefahren dadurch abzuwenden, daß er sich zur freiwilligen Ausreise in den Kosovo auf direktem Wege ohne Durchreise durch Rest-Jugoslawien entschließt. Insoweit greift auch der Grundgedanke des Asylrechts, daß derjenige des Schutzes nicht bedarf, wer den Schutz im eigenen Lande durch freiwillige Rückkehr finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150, 155 m. w. N.).

D.

Der Kläger hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO als unterliegender Teil die weiteren Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die dem Kläger im verwaltungsgerichtlichen Gerichtsbescheid auferlegt worden sind, verbleibt es bei dieser Kostenentscheidung. Das Verwaltungsgericht hat ersichtlich - ohne dies allerdings näher auszuführen - die Abweisung der Klage, soweit sie auf die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten gerichtet war, entsprechend gewichtet. Der (Teil-) Aufhebung der Abschiebungsandrohung kommt kostenrechtlich keine selbständige Bedeutung zu (st. Rspr. des Senats). Soweit diese bereits unanfechtbar auferlegten Kosten in den Kostenausspruch einbezogen worden sind, hat die Kostenentscheidung lediglich klarstellenden Charakter. Der Kläger hat daher die gesamten Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Die etwaigen außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren waren nicht einzubeziehen (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Lindner

Bathe

Best